

# 74 Kupfer und Waren daraus

## Anmerkungen

1. Im Sinne dieses Kapitels gelten als:

a) **Raffiniertes Kupfer**

Metall mit einem Kupfergehalt von mindestens 99,85 Gewichtsprozent;  
oder

Metall mit einem Kupfergehalt von mindestens 97,5 Gewichtsprozent, sofern der Anteil jedes anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht übersteigt:

Tabelle - andere Elemente

Element	Grenzwert in Gewichtsprozent
Ag Silber	0,25
As Arsen	0,5
Cd Cadmium	1,3
Cr Chrom	1,4
Mg Magnesium	0,8
Pb Blei	1,5
S Schwefel	0,7
Sn Zinn	0,8
Te Tellur	0,8
Zn Zink	1
Zr Zirkonium	0,3
andere Elemente *, je	0,3

\* Als andere Elemente gelten z.B. Al, Be, Co, Fe, Mn, Ni, Si.

b) **Kupferlegierungen**

Andere metallische Stoffe als nicht raffiniertes Kupfer, in welchen Kupfer gegenüber jedem anderen Element gewichtsmässig vorherrscht, sofern:

- 1) der gewichtsmässige Anteil eines dieser anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte übersteigt; oder
- 2) der Gesamtanteil dieser anderen Elemente mehr als 2,5 Gewichtsprozent beträgt.

c) **Kupfervorlegierungen**

Legierungen, die neben anderen Elementen mehr als 10 Gewichtsprozent Kupfer enthalten, sich nicht für die plastische Verformung eignen und entweder als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 15 Gewichtsprozent Phosphor enthalten, zu Nr. 2853.

d) **Stäbe, Stangen**

Gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete, nicht aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt. Als Stäbe oder Stangen gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit gleichen Formen und Dimensionen, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.

Drahtbarren und Knüppel, die lediglich zum leichteren Einführen in die Maschinen, in denen sie z.B. zu Draht oder Rohren umgeformt werden, an ihren Enden zugespitzt oder anderweitig bearbeitet worden sind, gehören als Kupfer in Rohform zu Nr. 7403.

e) **Profile**

Gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte, auch aufgerollte Erzeugnisse mit einer über die gesamte Länge gleich bleibenden Querschnittform, welche den Begriffsbestimmungen für Stäbe, Stangen, Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre nicht entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse gleicher Form, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.

f) **Draht**

Gewalzte, stranggepresste oder gezogene, aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittsform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt.

g) **Bleche, Bänder, Folien**

Massive flache Erzeugnisse (andere als solche in Rohform der Nr. 7403), auch aufgerollt, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auch mit abgerundeten (gebrochenen) Kanten (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind), mit gleich bleibender Dicke:

- in quadratischer oder rechteckiger Form mit einer Dicke, die nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt,
- anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, mit beliebigen Abmessungen, sofern sie nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware aufweisen.

Mit Motiven (z.B. Riffeln, Rillen, Waffelungen, tropfen-, warzen- oder rautenförmige Muster) versehene sowie perforierte, gewellte, polierte oder überzogene Bleche, Bänder und Folien bleiben in den Nrn. 7409 und 7410 eingereiht, sofern ihnen diese Bearbeitungen nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware verleihen.

h) **Rohre**

Hohle Erzeugnisse, auch aufgerollt, mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum, mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks, mit gleich bleibender Wandstärke. Als Rohre gelten ebenfalls Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen konvexen Vielecks mit auf der ganzen Länge abgerundeten (gebrochenen) Kanten, sofern der innere und äussere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und das gleiche Zentrum aufweisen. Rohre mit den erwähnten Querschnitten dürfen auch poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gebohrt, ausgeweitet, verjüngt, konisch oder mit Briden, Flanschen oder Ringen versehen sein.

## Unternummern-Anmerkung

1. In diesem Kapitel gelten als:

a) **Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)**

alle Kupfer-Zink-Legierungen, auch mit anderen Elementen. Wenn andere Elemente vorhanden sind:

- Zink gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmässig vorherrscht;
- ein allfälliger Anteil an Nickel weniger als 5 Gewichtsprozent beträgt (vgl. Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber));
- ein allfälliger Anteil an Zinn weniger als 3 Gewichtsprozent beträgt (vgl. Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)).

b) **Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)**

alle Kupfer-Zinn-Legierungen, auch mit anderen Elementen. Beim Vorhandensein anderer Elemente muss Zinn gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmässig vorherrschen. Sofern der Anteil an Zinn mindestens 3 Gewichtsprozent beträgt, kann Zink gewichtsmässig vorherrschen, sofern sein Anteil weniger als 10 Gewichtsprozent beträgt.

c) **Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)**

alle Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen, auch mit anderen Elementen. Der Nickelanteil muss 5 Gewichtsprozent oder mehr betragen (vgl. Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)).

d) **Kupfer-Nickel-Legierungen**

alle Kupfer-Nickel-Legierungen, auch mit anderen Elementen, jedoch keinesfalls mehr als 1 Gewichtsprozent Zink enthaltend. Beim Vorhandensein anderer Elemente muss Nickel gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmässig vorherrschen.